



Niederschrift – Öffentlicher Teil

Gemeinderat Prosselsheim Öffentlich

Sitzungstermin:	Montag, 30. Juli 2018
Sitzungsbeginn öffentlicher Teil:	19:30 Uhr
Sitzungsende öffentlicher Teil:	22:30 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer des Rathauses
Sitzungsnummer:	GR/2018-07-30

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeisterin

Börger, Birgit

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Öchsner, Richard

Stimmberechtigt: Gemeinderat

Altenhöfer, Gerhard

Bach, Christian

Eberth, Reiner

Friedrich, Bernhard

Landauer, Rainer

Ländner, Johannes

Schmid, Petra

Schwing, Walter

Spiegel, Karl-Heinz

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderat

Säckl, Katharina

Dr. Stibbe, Carsten

Entschuldigt fehlend

Entschuldigt fehlend

Inhaltsverzeichnis

Öffentlich:

- 1 Anregungen, Anträge und Zustimmung der Tagesordnung - beschließend
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - beschließend
- 3 Dorferneuerung - Übergabe der Planung - Kenntnisnahme
- 4 Friedhof Prosselsheim - Vorstellung Beisetzungsmöglichkeiten (Urnengräber) - vorberatend
- 5 Erweiterung Kindertagesstätte Prosselsheim
Vorstellung Außengestaltung durch das Büro arc.grün - beschließend
- 6 Kindertagesstätte Prosselsheim
Kindertagesstättenbenutzungssatzung und
Kindertagesstättengebührensatzung - beschließend
- 6.1 Kindertagesstättenbenutzungssatzung - beschließend
- 6.2 Vertagt: Kindertagesstättengebührensatzung - vertagt
- 7 Allianz Würzburger Norden: Genehmigung des Hamsterkonzeptes für den
Würzburger Norden, der Stadt Würzburg und der Gemeinde Rottendorf -
beschließend
- 8 Gemeindeeigene Gebäude
Erweiterung Kindertagesstätte Prosselsheim - beschließend
- 8.1 Vergabe Bauendreinigung - beschließend
- 8.2 Nachtrag Nr. 1 - Schlosserarbeiten - beschließend
- 8.3 Vertagt: Nachtrag Nr. 5 - Rohbauarbeiten - vertagt
- 8.4 Lüftungsanlage - Nachtrag Firma Bechert - beschließend
- 9 Gemeindeeigene Gebäude: Bauhof Prosselsheim - beschließend
- 9.1 Vergabe Bauzaun - beschließend
- 10 Sanierung der Aussegnungshalle und behindertengerechte WC-Anlage
- vorberatend
- 10.1 Vergabe Fliesenarbeiten - beschließend
- 10.2 Vergabe Estricharbeiten - beschließend
- 11 Bekanntgabe nachdem die Geheimhaltung weggefallen ist (Art. 52 BayGO) -
informativ
- 12 Informationen der Bürgermeisterin - informativ

- 12.1 **Gemeindehaus Püssensheim: Pflanzenlieferung - informativ**
- 13 **Fragen aus dem Gemeinderat - .**
- 13.1 **GRin Petra Schmid: Sonnensegel am Spielplatz im Sonnenweg - .**
- 13.2 **2. Bgm. Richard Öchsner: Pflanzbeete - .**

Öffentliche Sitzung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TOP 1 Anregungen, Anträge und Zustimmung der Tagesordnung - beschließend
--

Beschluss:

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
	11	0	

TOP 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - beschließend

Sachvortrag:

Genehmigung der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 11.06.2018.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.06.2018 wird genehmigt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
	11	0	

TOP 3 Dorferneuerung - Übergabe der Planung - Kenntnisnahme

Sachvortrag:

Zu diesem TOP sind Herr Eisentraut vom Amt für ländliche Entwicklung sowie die beteiligten Planungsbüros Perleth (Frau Wichmann) und arc.grün (Frau Geissler) anwesend.

Die Präsentation liegt dem Protokoll als Anlage bei.

Beratung:

Aus dem Gremium kommt die Frage, bis wann mit der Ausführung der Umgehungsstraße zu rechnen ist. Die Bürgermeisterin teilt hierzu mit, dass noch keine Jahreszahl seitens des Staatlichen Bauamtes genannt werden konnte. Aktuell werden die Grundstücksbesitzer wg. den Verkäufen angeschrieben und im Herbst sollen die Baugrunduntersuchungen stattfinden.

Das Amt für ländliche Entwicklung steht den Bürgerinnen und Bürgern für eine Beratung zur Verfügung.

Aus dem Publikum wird nach dem Beginn der Dorferneuerung gefragt. Herr Eisentraut plant die Maßnahmenanordnung noch in 2018.

TOP 4	Friedhof Prosselsheim - Vorstellung Beisetzungsmöglichkeiten (Urnengräber) - vorberatend
--------------	---

Sachvortrag:

Herr Schöffner vom Büro arc.grün stellt die Möglichkeiten vor.

Die Vorstellung liegt dem Protokoll als Anhang bei.

TOP 5	Erweiterung Kindertagesstätte Prosselsheim Vorstellung Außengestaltung durch das Büro arc.grün - beschließend
--------------	--

Sachvortrag:

Frau Geissler vom Büro arc.grün stellt die Entwurfsplanung für die Außengestaltung des Areals der Kindertagesstätte vor.

Die Entwurfsplanung liegt dem Protokoll als Anhang bei.

Beratung:

Aus dem Gremium kommt die Frage, ob das vorhandene Milchhäusle ein reiner Lagerraum werden sollte.

Frau Geißler teilt dem Gremium mit, dass der Keller des Milchhäusles als Lager genutzt werden sollte. Ebenfalls kommt die Frage auf, wie groß der Spielplatz werden soll.

In diesem Zusammenhang teilt die Bürgermeisterin dem Gremium mit, dass eine Vermessung und ein Bodengutachten erstellt werden müssen.

Frau Geißler holt jeweils 3 Angebote für die Vermessung und das Bodengutachten ein und leitet diese an die Verwaltung weiter.

Gleichfalls wird die Entwurfsplanung der Kindergartenleitung vorgelegt.

TOP 6	Kindertagesstätte Prosselsheim Kindertagesstättenbenutzungssatzung und Kindertagesstattengebührensatzung - beschließend
--------------	--

TOP 6.1	Kindertagesstättenbenutzungssatzung - beschließend
----------------	---

Sachvortrag:

Dem Gremium wurde mit der Einladung die Kindergartenbenutzungssatzung zur Kenntnis gegeben.

Beratung:

Das Gremium merkt an, dass die Bezeichnung „Kindergartenbenutzungssatzung“ nicht korrekt ist, da auch eine Krippe vorhanden ist.

Diese Bezeichnung muss auf „Kindertagesstättenbenutzungssatzung“ geändert werden.

Ebenfalls muss der Satz unter § 2 „Aufnahmeberechtigt sind Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Einschulung“ auf „Aufnahmeberechtigt sind Kinder ab 1 Jahr bis zur Einschulung“ geändert werden.

Frau Krein kümmert sich diesbezüglich.

Die Bürgermeisterin teilt dem Gremium mit, dass sie von einigen Müttern bezüglich der Öffnungszeiten angesprochen wurde. Die Kernzeit der Abholung soll auf 12.15 Uhr geändert werden, da viele Mütter berufstätig sind und bis um 12 Uhr arbeiten.

Frau Mallü informiert das Gremium, dass die Änderung der Abholung auf 12.15 Uhr nicht so einfach ist, da gerade die Krippenkinder beim Essen Betreuung benötigen und ab 12 Uhr zum Schlafen gelegt werden.

Das Gremium ist sich einig, dass die Kernzeit der Abholung um 12 Uhr beibehalten wird.

Der Gemeinderat bittet darum, dass bei Punkt 8, § 3 der Zeitraum vom 01.09.-28.02. auf den 01.09.-29.02. geändert wird.

Gleichfalls kommt aus dem Gremium der Hinweis, dass bei § 11 die aktuelle Unfallversicherung die KUVB ist.

Beschlussvorlage:

Es besteht mit den besprochenen Änderungen Einverständnis.

Satzung für den Besuch der Kindertagesstätte der Gemeinde Prosselsheim (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)

Die Gemeinde Prosselsheim erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte:

Kindertagesstätten-Benutzungssatzung

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagesstätte wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKIBIG) und anderer gesetzlicher Bestimmungen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Kindertagesstätte steht unter der Trägerschaft der Gemeinde Prosselsheim.

§ 2 Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten, Religionen und besonderer Bedürfnisse aufgenommen.
2. Aufnahmeberechtigt sind Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Ebenso können Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen aufgenommen werden.
3. Die Kindertagesstätte steht Kindern mit Wohnsitz in Prosselsheim bevorzugt offen.
4. Ausnahmen können, wenn zu Beginn des Kindergartenjahres freie Plätze vorhanden sind, in Einzelfällen zugelassen werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Prosselsheim sowie dem Einvernehmen mit der Wohnsitzgemeinde (schriftlicher Nachweis der Kostenübernahme)
5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach der Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgender Kriterienpriorität und Reihenfolge vorgenommen.
 - a) Kinder deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend sind und sich in Ausbildung oder Studium befinden. Unter alleinerziehend ist zu verstehen, dass der jeweilige Personensorgeberechtigte allein mit dem Kind zusammen lebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
 - b) Kinder, deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend und sozialversicherungspflichtig berufstätig sind. Ein Arbeitsnachweis bzw. gültiger Arbeitsvertrag ist bei der Anmeldung vorzulegen.
 - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden. (z.B. schwere Erkrankung eines Elternteils)
 - d) Kinder, welche ein Jahr vor der Einschulung stehen.
 - e) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide sozialversicherungspflichtig berufstätig sind. Entsprechende Arbeitsnachweise bzw. gültige Arbeitsverträge sind bei der Anmeldung vorzulegen.

- f) Bei gleichen Voraussetzungen ist das Eingangsdatum des Antrages zu berücksichtigen. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den oben genannten Kriterien auch der Gesamtauslastung des Kindergartens Rechnung getragen werden.
- g) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme in die Kinderkrippe oder in den Kindergarten nach den in § 2 ,Abs.5 a – e, festgelegten Dringlichkeitsstufen.
- h) Kinder aus der Kinderkrippe können frühestens ab 2,5 Jahren in die Kindertagesstätte wechseln.
Besteht eine Warteliste zur Aufnahme in die Kinderkrippe, kann der Wechsel auch vom Träger angeordnet werden. Voraussetzung für den vorzeitigen Eintritt ist die Einschätzung des pädagogischen Personals zur Kindergarteneignung des Kindes bezüglich seiner körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung

§ 3 Anmeldung

1. Der Anmeldezeitpunkt wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Prosselsheim bekanntgegeben und erfolgt in der Regel am Anfang des Kalenderjahres. Grundsätzlich ist die Anmeldung während der Betriebszeit das ganze Jahr über möglich.
2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt und wird von der Kinderhausleitung in der Kindertagesstätte entgegengenommen.
3. Die Anmeldung für das gewählte Buchungsmodell gilt vom 1.9. bis zum 31.8. des folgenden Kalenderjahres. Bei Bedarf ist eine Änderung der Buchungszeit innerhalb des Kindergartenjahres zum 1. März möglich. Soll Die Kindertagesstätte ein weiteres Jahr besucht werden, muss ein neuer Buchungsantrag gestellt werden. Diese Anmeldungen sind bevorzugt zu behandeln.
4. Der Nachweis über die kinderärztliche Vorsorgeuntersuchung (gelbes Heft), sowie ein ärztliches Attest zum Beginn des Kinderhauseintritts sind vorzulegen.
5. Bei der Anmeldung des Kindes findet mit den Personensorgeberechtigten und den Gruppenleitungen ein ausführliches Aufnahmegespräch statt.
6. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Sozialdatenschutzes.

§ 4 Aufnahme

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kinderkardenjahres, d. h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht termingebunden. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 1. eines Monats.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt. Ab diesem Zeitpunkt tritt der gegenseitige Vertrag in Kraft.
3. Die Entscheidung über die Einteilung in die jeweilige Kindertagesstättengruppe liegt bei der Kindertagesstättenleitung. Wünsche der Eltern werden, wenn möglich berücksichtigt. Die Ausgewogenheit von Jungen und Mädchen, sowie die Anzahl der Kinder in beiden Kindergartengruppen sollte bei der Aufnahme beachtet werden.

§ 5 Kindergartenjahr

Das Kinderkardenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätte Prosselsheim ist Montag bis Donnerstag von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und am Freitag von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr, bei Bedarf von mehr als 25% der angemeldeten Kinder ab Januar 2019 bis 15:00 Uhr, geöffnet.

Neben der Kernzeit, die von 8.00 bis 12.00 Uhr ist, können nachstehende Buchungsmodelle gewählt werden:

Buchungszeitraum für die Kindertagesstättengruppe
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr = Kernzeit, verbindliche Mindestbuchung = wöchentlich bis 20 Stunden
07.15 Uhr bis 12.00 Uhr = mit Frühschicht = wöchentlich bis 25 Stunden
08.00 Uhr bis 14.00 Uhr = mit Mittagsbetreuung (Montag – Freitag) = wöchentlich bis 30 Stunden
07.15 Uhr bis 14.00 Uhr = Frühschicht u. Mittagsbetreuung (Montag – Freitag) = wöchentlich bis 35 Stunden
08.00 Uhr bis 15.00 Uhr Freitag bis 14.00 Uhr = wöchentlich bis 34 Stunden
07.15 Uhr bis 15.00 Uhr Freitag bis 14.00 Uhr = wöchentlich bis 37 Stunden
08.00 Uhr bis 16.30 Uhr = Ganztagsbetreuung Freitag bis 14.00 Uhr = wöchentlich bis 40 Stunden
07.15 Uhr bis 16.30 Uhr = Ganztagsbetreuung u. Frühschicht Freitag bis 14.00 Uhr = wöchentlich bis 44 Stunden

Buchungszeitraum für die Kleinkindgruppe
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr = Kernzeit, verbindliche Mindestbuchung = wöchentlich bis 20 Stunden
07.15 Uhr bis 12.00 Uhr = mit Frühschicht = wöchentlich bis 25 Stunden
08.00 Uhr bis 14.00 Uhr = mit Mittagsbetreuung (Montag – Freitag) = wöchentlich bis 30 Stunden
07.15 Uhr bis 14.00 Uhr = mit Frühschicht u. Mittagsbetreuung (Montag – Freitag) = wöchentlich bis 35 Stunden

2. Die Öffnungszeiten kann je nach Bedarf jährlich geändert werden
3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Besuchszeiten, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Während der Kernzeit in den Kindertagesstättengruppen (Beschäftigungszeiten der Kinder) von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, ist das Abholen der Kinder nur in Ausnahmefällen möglich. Ist ein Kind am Besuch der Kindertagesstätte verhindert, so ist dies der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Schließzeiten

1. Die Schließzeiten werden in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt und am Anfang des Kindergartenjahres mit dem Träger, Eltern und Personal abgestimmt.
2. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
3. Die Kindertagesstätte kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

§ 8 Gebührensatzung

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit sind in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Kindertagesstätten-Benutzungssatzung.

§ 9 Gebührenübernahme

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme von der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Amt für Jugend und Familie auf Grundlage des § 90 i. V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

§ 10 Verpflegung, Medikamente, Rauchverbot

1. Für alle Kindergartenkinder, die nach 12.00 Uhr die Betreuung in Anspruch nehmen, besteht die Pflicht, am Warmen Mittagessen in der Kindertagesstätte teilzunehmen. Der Speiseplan wird monatlich zur Ansicht an der Infotafel in der Kindertagesstätte ausgehängt.
2. Das Personal darf den Kindern Medikamente nicht verabreichen, außer dem Kind wird dadurch dauerhaft der Kindertagesstättenbesuch verwehrt oder es dient einer lebensrettenden Maßnahme. Eine schriftliche Bestätigung der Personensorgeberechtigten und ein Medikationsplan des Arztes ist dazu Voraussetzung.
3. In allen Räumen der Einrichtung und im Außenbereich der Kindertagesstätte besteht ein absolutes Rauchverbot.

§ 11 Unfallversicherung

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs in der Kindertagesstätte im Rahmen des Bayrischen Gemeindeunfallverbandes (KUVB) versichert. Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus. Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter /innen, mithelfende Eltern, Elternbeiträge der Kindertagesstätte sowie sonstige ehrenamtliche Tätige mit ein.

§ 12 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe bzw. endet mit der Abholung des Kindes. Abweichende Bring- und Holzeiten, sowie des Fernbleiben sind dem zuständigen Fachpersonal bekannt zu geben. Weitere Personen, die berechtigt sind, das Kind vom Kinderhaus abzuholen, müssen im Anmeldebogen oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung genannt und dem pädagogischen Personal persönlich vorgestellt werden. Die abholende Person muss sich zum Zeitpunkt der Abholung in einem offensichtlichen zurechnungsfähigen Zustand befinden. Kindergartenkinder dürfen von Kindern erst ab dem vollendeten 12. Lebensjahr abgeholt werden.
2. Bei Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten, es sei denn, dass das Kind vom Fachpersonal z. B. für eine Aufführung von den Personensorgeberechtigten weggeholt wird. Die Kinder dürfen sich im Sinne der Förderung des Verselbständigungsprozesses und ihres Rechtes auf Freiräume, je nach Entwicklungsreife und der Fähigkeit, eine andere Bezugsperson anzuerkennen und bestimmte Regeln einzuhalten, im Kindertagesstättenbereich und im Garten aufhalten und beschäftigen. Diese Regelung gilt für Schulkinder und Kindergartenkinder, die sich im letzten Kindergartenjahr befinden.

§ 13 Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Bekleidung, sowie Spielsachen und sonstigen Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Krankheit

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Kinder, die während des Kindertagesstättenbesuches erkranken müssen durch die verständigten Eltern unverzüglich abgeholt werden.
3. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Gruppenleitung mitzuteilen.
4. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
5. Die Wiederaufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
6. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) können die zuständigen Behörden die Schließung der Kindertagesstätte anordnen.

§ 15 Kündigung durch den Träger

1. Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen (§ 1 Abs. 2).
2. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Kindertagesstätten-Benutzungssatzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden (z. B. bei längeren, andauernden, unentschuldigten Fehlzeiten des Kindes).
3. Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

§ 16 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

1. Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigung

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.
2. Die Personensorgeberechtigten haben gemäß BayKiBiG zu Beginn des Kindergartenjahres einen Elternbeirat zu bilden (siehe dazu Artikel 14 Abs. 3-7 BayKiBiG).

Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Kindertagesstättenleitung und Träger fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

§ 18 Persönliche Ausstattung der Kinder

1. Die Krippenkinder müssen vom Elternhaus entsprechend mit Nahrung, Windeln Ersatzkleidung, Pflegetücher und Pflegemitteln ausgestattet werden.
2. Alle Kinder brauchen jeden Tag zweckmäßige, strapazierfähige und wettergerechte Kleidung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstätten-Benutzungssatzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Kindertagesstätten-Benutzungssatzung vom 08.05.2005 und die 1. Änderung zur Kindertagesstätten-Benutzungssatzung vom 16.07.2007 außer Kraft.

Prosselsheim, den

GEMEINDE PROSSELSHEIM

Bürger

1. Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 6.2	Vertrag: Kindertagesstättengebührensatzung - vertagt
----------------	---

Dieser TOP wurde verschoben und wird in einer kommenden Sitzung behandelt.

TOP 7	Allianz Würzburger Norden: Genehmigung des Hamsterkonzeptes für den Würzburger Norden, der Stadt Würzburg und der Gemeinde Rottendorf - beschließend
--------------	---

Sachvortrag:

Das Konzept wurde in der interkommunalen GR-Sitzung am 11.04.2018 in Maidbronn genauer erläutert. Das Interkommunale Konzept zum Schutz des Feldhamsters im Bereich der Allianz Würzburger Norden wurde nunmehr in die Endfassung gebracht und muss zur Rechtskraft durch die entsprechenden Gremien der Mitgliedsgemeinden genehmigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das Hamsterkonzept „Interkommunales Konzept zum Schutz des Feldhamsters“ in der Fassung vom 14.05.2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
1	10	

TOP 8	Gemeindeeigene Gebäude Erweiterung Kindertagesstätte Prosselsheim - beschließend
--------------	---

TOP 8.1	Vergabe Bauendreinigung - beschließend
----------------	---

Sachvortrag:

Da zur offiziellen Ausschreibung keine Angebote eingegangen sind, hat das Architekturbüro Schlereth + Buzzi verschiedene Firmen angerufen und um Abgabe eines Angebotes gebeten. 2 Firmen haben ein auf das LV basierendes Angebot abgegeben.

Der Auftrag wurde bereits vergeben, um die Fertigstellungstermine nicht zu gefährden.

Die Bauendreinigung wurde in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt.

Das geprüfte Angebotsergebnis lautet wie folgt:

1. Bieter	3.370,08 € brutto
2. Bieter	5.196,73 € brutto

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Beauftragung des Angebotes vom 28.06.2018 in Höhe von 3.370,08 € brutto.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
	11	0	

TOP 8.2	Nachtrag Nr. 1 - Schlosserarbeiten - beschließend
----------------	--

Sachvortrag:

Der Verwaltung liegt ein 1. Nachtragsangebot der Fa. Troll, Rimpar vom 25.06.2018 über den Mehrpreis von 985,32 € brutto für die Ausführung eines Müllbox-Systems, 3-türig, Drehtürenschränk für 3 x 240 l Mülltonnen vor. In der Ausschreibung war nur ein Müllbox-System, 3-türig, für 3 x 120 l Mülltonnen enthalten. Die Ausführung für 240 l Mülltonnen wurde erst bei einer Baustellenbegehung beschlossen und bereits beauftragt. Das angebotene Müllboxsystem entfällt.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Beauftragung des Nachtrages Nr. 1 vom 25.06.2018 an die Fa. Troll, Rimpar in Höhe von 985,32 € brutto.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
	11	0	

TOP 8.3 Vertrag: Nachtrag Nr. 5 - Rohbauarbeiten - vertragt

Dieser TOP wurde verschoben und wird in einer kommenden Sitzung behandelt.

TOP 8.4 Lüftungsanlage - Nachtrag Firma Bechert - beschließend**Sachvortrag:**

Anlage: Nachtragsangebot v. 08.03.2018

Dieser TOP wurde aus der Maisitzung vertragt.

Die Einbringung des Lüftungsgerätes an der Baustelle ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (schmale Zugangstreppe) ohne Kraneinsatz nicht möglich. Ursprünglich war geplant das Lüftungsgerät über den Baugraben mittels eines Hubwagens und ausgelegten Brettern an den Aufstellungsort zu transportieren (Pos. 1.1.15N).

Im Zuge der Arbeiten für die Abhängungen der Lüftungsrohre an den Decken im EG, stellte sich heraus, dass diese nicht wie ursprünglich als normale Decke ausgeführt wird sondern als Brandschutzdecke, so dass es hier zu Mehrkosten für die Brandschutzabhängung für Brandschutzdecken kommt. (Pos. 1.2.50N).

Um die Zugänglichkeit für die jährliche Wartung an den Brandschutzklappen zu verbessern, wurden die Brandschutzklappen mit Hilfe eines umlaufenden Sockels ca. 15 cm nach oben versetzt. (Pos. 1.4.21N).

Um die Lüftungsleitungen so weit wie möglich an der Decke im EG befestigen zu können, wurde nach Abstimmung mit Hr. Buzzi und nach Freigabe des Statikers durch den umlaufenden Betonringanker gebohrt. In der Ausführungsplanung war in diesen Bereichen im EG ursprünglich geplant, die Kernbohrungen jeweils durch das Mauerwerk ohne Betonanteil zu erstellen. Durch den zusätzlichen Betonanteil kommt es zu Mehrkosten. (Pos. 1.7.14N – 1.7.25N).

Die Geschäftsleitung hat die Nachträge der Firma Bechert zusammen mit Firmenvertretern und dem Fachplanungsbüro Martin besprochen. Die Nachtragsstellung der Firma Bechert für das Einbringen des Lüftungsgerätes ist berechtigt und sollte anerkannt werden. Auch alle anderen Positionen aus dem Nachtragsangebot sind berechtigt. Das geprüfte Nachtragsangebot schließt ab mit 4.055,53 € brutto. Inwieweit diese Kosten an die Projektbetreuung weiterverrechnet werden können, wird im Moment geprüft.

Beratung:

Das Gremium moniert die Arbeiten am Kindergarten. Es fallen zu viele Nachträge und Arbeiten, welche auf Regie abgerechnet werden, an. Es wurden die Stützmauern mehrmals gestrichen und der Boden wurde durch die Fa. Schirmer nochmals aufgebaggert.

Herr Buzzi teilt dem Gemeinderat diesbezüglich mit, dass die Stützmauern mehrmals gestrichen werden mussten, jedoch nur, wie regulär ausgeschrieben, 2 mal abgerechnet werden.

Der Boden wurde durch die Fa. Schirmer nochmals aufgebaggert, da er nicht abgedichtet wurde. Diese zusätzliche Arbeit wird nicht berechnet.

Auch wird der Schotter, welcher am Friedhof gelagert wird und in kleinen Teilen zum Kindergarten transportiert wird um den Kindergartenbetrieb nicht zu beeinträchtigen, nicht auf Regie abgerechnet sondern pro m².

Beschluss:

Das Gremium nimmt das Nachtragsangebot der Firma Bechert in Höhe von 4.055,53 € brutto an. Die Verwaltung wird beauftragt, alle Nachtragspositionen zu überprüfen, inwieweit hier ein Koordinations- bzw. Planungsfehler des beauftragten Architekturbüros vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
10	1	

TOP 9 Gemeindeeigene Gebäude: Bauhof Prosselsheim - beschließend

TOP 9.1 Vergabe Bauzaun - beschließend

Sachvortrag:

Von der Verwaltung wurden bei drei in Frage kommenden Firmen Angebote eingeholt. Der Verwaltung liegen 2 wertbare Angebote für die Bauzäune vor.

1. Bieter 767,55 € brutto
2. Bieter 876,91 € brutto

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Angebot des 1. Bieters in Höhe von 767,55 € brutto anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
11	0	

TOP 10	Sanierung der Aussegnungshalle und behindertengerechte WC-Anlage - vorberatend
---------------	---

TOP 10.1	Vergabe Fliesenarbeiten - beschließend
-----------------	---

Sachvortrag:

8 Firmen wurden vom Architekturbüro Schlereth + Buzzi zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zur Submission am 10.07.2018 lagen zwei wertbare Angebote vor. Das geprüfte Submissionsergebnis lautet wie folgt:

1. Bieter	4.505,71 € brutto
2. Bieter	5.022,55 € brutto

Das Architekturbüro Schlereth + Buzzi schlägt vor, den 1. Bieter mit den Fliesenarbeiten zu beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Angebot des 1. Bieters vom 27.06.2018 in Höhe von 4.505,71 € brutto anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
11	0	

TOP 10.2	Vergabe Estricharbeiten - beschließend
-----------------	---

Sachvortrag:

6 Firmen wurden vom Architekturbüro Schlereth + Buzzi zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zur Submission am 10.07.2018 um 11 Uhr lagen drei wertbare Angebote vor. Ein Angebot wurde nur per Email und erst um 14.14 Uhr vorgelegt und konnte somit nicht mit in die Wertung genommen werden.

Das geprüfte Submissionsergebnis lautet wie folgt:

1. Bieter	2.045,73 € brutto
2. Bieter	2.755,21 € brutto
3. Bieter	2.785,44 € brutto

Das Architekturbüro Schlereth + Buzzi schlägt vor, den 1. Bieter mit den Estricharbeiten zu beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Angebot des 1. Bieters in Höhe von 2.045,73 € brutto anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
11	0	

TOP 11 Bekanntgabe nachdem die Geheimhaltung weggefallen ist (Art. 52 BayGO) - informativ

TOP 12 Informationen der Bürgermeisterin - informativ

TOP 12.1 Gemeindehaus Püssensheim: Pflanzenlieferung - informativ

Sachvortrag:

Für die Nachpflanzung für die eingegangenen und ungeeigneten Eiben liegt von der Firma Seufert, Oberpleichfeld, ein Angebot vom 05.07.2018 für die Pflanzenlieferung vor.

TOP 13 Fragen aus dem Gemeinderat - .

TOP 13.1 GRin Petra Schmid: Sonnensegel am Spielplatz im Sonnenweg - .

GRin Petra Schmid moniert, dass das Sonnensegel am Spielplatz im Sonnenweg noch immer nicht angebracht wurde. 2. Bürgermeister Öchsner hat zusammen mit dem Bauhof versucht ein Kostengünstiges Sonnensegel zu befestigen. Leider hat dies nicht funktioniert. 2. Bürgermeister Richard Öchsner teilt dem Gremium mit, dass die Pfosten, welche durch den Wind gedreht wurden, noch nicht wieder befestigt wurden.

TOP 13.2 2. Bgm. Richard Öchsner: Pflanzbeete - .

2. Bgm. Richard Öchsner moniert wiederholt die Pflegearbeiten der Pflanzbeete.
Frau Krein teilt dem Gremium mit, dass der Auftrag für die Pflegearbeiten an die Fa. Seufert, Oberpleichfeld vergeben wurde.
Diese muss jedoch angemahnt werden, da nur sehr wenige Pflegearbeiten ausgeführt werden.

Für die Richtigkeit:


Birgit Börger
1. Bürgermeisterin


Schriftführer